

**Förderverein
Erfstädter Karneval e. V.
Verein
der Freunde und Förderer
des rheinischen/karnevalistischen Brauchtums
in Erfstadt**

**Vereinssatzung
und
Geschäftsordnung**

**Korrigierte Version, gemäß Gründungsprotokoll 28. September 2017,
vom 1.2.2018**

§ 1

Der Förderverein Erfstädter Karneval e.V. mit Sitz in Erfstadt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung §§ 51- 68 Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke".

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erftstadt.

§ 6

Name und Wesen

6.1 Der Verein führt den Namen Förderverein Erftstädter Karneval e.V.. Er ist gegründet am 28.09.2017.

6.2 Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des rheinischen Brauchtums und die Unterstützung sozialer und caritativer Projekte in Erftstadt. Das Brauchtum soll darüber hinaus interessierten Bürgerinnen und Bürgern nahegebracht werden, um mit Angeboten und Veranstaltungen die aktive Teilnahme zu ermöglichen.

6.3 Die gegenwärtigen und zukünftigen Mittel des Vereins dürfen nur für die Förderung des Brauchtums, (sozialer und caritativer) Projekte, die Förderung der Gemeinschaft der Mitglieder und für in dieser Satzung beschriebene Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendung sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können nach vorherigem Beschluss durch den Vorstand erstattet werden. Es besteht die Möglichkeit nach Vorstandsbeschluss Mitarbeiter/innen gegen Entgelt anzustellen. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.

6.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.5 Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

6.6 Der Sitz des Vereins ist Erftstadt.

6.7 In seiner Vereinsstruktur und Aufgabenstellung ist der Verein selbstständig und unabhängig.

§ 7 Ziele und Aufgaben

7.1 Der Erreichung der unter §5.2 definierten Ziele dienen folgende Aufgaben:

Der Verein organisiert möglichst jährlich stattfindende Veranstaltungen, er bietet bei Bedarf Unterstützung an,

er führt Gemeinschaftsveranstaltungen durch.

7.2 Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

7.3 Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen und gesellschaftlichen Gruppierungen in gutem und fairem Umgang zusammen.

§ 8 Mitgliedschaft

8.1 Der Verein nimmt in weltanschaulicher Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereines und das Leitbild in schriftlicher Form anerkennt.

8.2 Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig aktiv im Verein tätig sind,
- b) Unterstützende Mitglieder, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten,
- c) Ehrenmitglieder.

8.3 Die volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

8.4 Für jedes Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

9.1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die

Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Mit dem Antrag erkennt der/die Antragsteller/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme diese Satzung, die Geschäftsordnung und das Leitbild an. Bei minderjährigen Antragstellern bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

9.2. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- a) Austritt,
- b) Streichung aus der Mitgliederliste,
- c) Ausschluss,
- d) Tod.

9.3 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Er wird am Ende des Quartals und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.

9.4 Mitglieder, die den Vereinsbeitrag über den Schluss des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

9.5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss, der schriftlich mit Begründung niederzulegen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied soll vor Beschlussfassung gehört werden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

10.1. die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen sowie die Satzung, die Geschäftsordnung und das Leitbild anzuerkennen und Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen;

10.2. die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 11 Organe

Organe des Vereins Förderverein Erftstädter Karneval e.V. sind:

11.1. Die Mitgliederversammlung,

11.2. Der Vereinsvorstand und der geschäftsführende Vorstand.

11.3. Es können bei Bedarf Ausschüsse und Gruppierungen mit besonderen Aufgaben gebildet werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

12.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Förderverein Erftstädter Karneval e.V.. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Frist für die Einladung mit Tagesordnung beträgt vier Wochen vor Versammlungstermin.

12.2. Unabhängig davon ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt, oder Personalwahlen im Vorstand notwendig geworden sind. Hierzu ist der Mitgliederstand am Tag des Antragseingangs an den Vorstand maßgebend.

12.3. Alle anwesenden Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt

12.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.

12.5. Die Tagungsorganisation der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

12.6. Aufgaben

12.6.1. Die Aufgaben sind:

Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein,

Entgegennahme und Genehmigung der Finanzberichte mit Kassenprüfungsberichten aller Geschäftsjahre nach der letzten Mitgliederversammlung,

Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,

Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,

Wahl von einem Kassenprüfer und einem Stellvertreter
Beschlussfassung über den Vereinsbeitrag

§ 13

Der Vereinsvorstand

13.1 Der Vereinsvorstand besteht aus:

13.1.1 Präsident/in,

13.1.2 Vizepräsident/in,

13.1.3 Schatzmeister/in,

13.1.4 Geschäftsführer/in,

13.1.5 eventuelle hauptamtliche Mitarbeiter mit beratender Funktion.

13.2. Den Vorstand im Sinne § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) bilden die unter 13.1.1 bis 13.1.4 aufgeführten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei der unter 13.1.1. bis 13.1.4 Genannten sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können höchstens zwei Funktionen der unter 13.1.1 bis 13.1.4 aufgeführten Funktionen vorübergehend bis zur nächsten Mitgliederversammlung gleichzeitig innehaben.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

13.3. Aufgaben des Vereinsvorstandes sind die Leitung und die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

(§26, Abs. 2, Satz 1 BGB).

Aufgaben des Vereinsvorstandes im Einzelnen:

Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Haushaltsrechnung.

Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse und Gruppierungen mit besonderen Aufgaben bilden.

Einberufung und Leitung der Organe,

Kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wenn während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Vorstand, einem Organ ausgeschieden ist oder Positionen unbesetzt geblieben sind.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.

Bearbeitung aller zwischen den Vorstandssitzungen anfallenden, insbesondere dringenden Angelegenheiten,

Bearbeitung aller durch Maßgabe des Vorstandes anfallenden Arbeiten,

Erstellung von Jahresberichten und Jahresprogrammen,
Information des Vereinsvorstandes über seine Tätigkeit.

13.4. Aufgaben der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder

Der/die Präsident/in ist für die Leitung des Vereines Förderverein Erfstädter Karneval e.V. , insbesondere für die Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben, verantwortlich. Er/sie ist zuständig für die laufenden Geschäfte, beruft auf Maßgabe des Vereinsvorstandes Tagungen der Organe ein und führt den Vorsitz, sofern nicht eine eigene Tagungsleitung vorgesehen ist.

Der/die Vizepräsident/in unterstützt den/die Präsidenten /in bei der Erfüllung der Aufgaben, trägt die Arbeit verantwortlich mit und übernimmt bei Verhinderung die Vertretung des/der Präsidenten /in.

Der/die Schatzmeister/in trägt für die Abwicklung der Finanzen des Vereines die Verantwortung.

Dem Geschäftsführer obliegt die Umsetzung des operativen Geschäftes.

13.5 Tagungen

Der Vereinsvorstand tagt in regelmäßigen Abständen, wenigstens zweimal jährlich, bei Bedarf öfters. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 14

Auflösung des Vereins

14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, mit dem einzigen Tagesordnungspunkt

„Auflösung des Vereins Förderverein Erfstädter Karneval e.V.“, mit den üblichen Fristen einberufene Mitgliederversammlung, mit Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

14.2 Sollte bei der ersten Versammlung nicht die Hälfte der erforderlichen Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

14.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Erfstadt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für das rheinische Brauchtum oder soziale/caritative Projekte zu verwenden.

§ 15
Satzungsänderung

Beschlüsse über Änderung der Vereinssatzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Diese Satzung und Geschäftsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 28.09.2017 einstimmig verabschiedet.

Förderverein Erftstädter Karneval e. V.

Geschäftsordnung

1.1 Die Mitgliederversammlung

1.1.1 Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorstand.

1.1.2 Die Einladung erfolgt schriftlich.

1.1.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, kann sich jedoch für öffentlich erklären.

1.2 Beratung

1.2.1 Die Versammlung beginnt ihre Beratung mit Feststellung über

a) Anwesenheit,

b) Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,

c) Beschlussfähigkeit, nach den Richtlinien der Satzung,

d) Beschlüssen über Tagesordnung und ihre Reihenfolge.

e) Wahl des/der Protokollführers/in

1.2.2 Anwesende Personen müssen sich in die Anwesenheitsliste eintragen.

1.2.3 Anwesende stimmberechtigte Mitglieder sind die Mitglieder, die vor Eintritt in die Tagesordnung in die Anwesenheitsliste eingetragen sind, das aktive Wahlrecht und Stimmberechtigung (siehe Satzung 3.3) besitzen und beim Wahlvorgang anwesend sind. Eine Ergänzung dieser Liste für noch nicht aufgerufene Tagesordnungspunkte durch Eintragung ist möglich.

1.2.4 Die Liste der abstimmungsberechtigten Mitglieder wird durch die Tagungsleitung vor der Abstimmung festgestellt.

1.2.5 Auf Antrag können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

Korrigierte Version gemäß Gründungsprotokoll 29. September 2017

Förderverein Erftstädter Karneval e.V. Satzung und Ordnungen Satzung und Geschäftsordnung

1.3 Anträge

1.3.1 Die Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Sollen Anträge mit der Einladung bekannt gegeben werden, müssen diese spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand vorliegen. Dies gilt grundsätzlich für Anträge auf Satzungsänderung.

1.3.2 Antragsberechtigt sind:

- a) Der Vereinsvorstand,
- b) Alle Mitglieder des Vereins..

1.3.3 Werden mehrere Anträge zur gleichen Sache vorgelegt, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

1.4 Anträge zur Geschäftsordnung

1.4.1 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

1.4.2 Anträge zu Geschäftsordnung sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- d) Antrag auf Vertagung,
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- f) Antrag auf Nichtbefassung,
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung,

1.4.3 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen und danach sofort abzustimmen.

1.4.4 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

1.4.5 Der Antrag auf Schluss der Debatte geht allen übrigen Anträgen zur Geschäftsordnung vor.

1.5 Redeordnung

1.5.1 Das Wort wird durch den/die Tagungsleiter/in erteilt.

1.5.2 Die Reihenfolge der Redner, die zur Sache sprechen wollen, richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller und zuständige Berichterstatter können sowohl zu Beginn, als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vereinsvorstands kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.

1.5.3 Der Tagungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen bzw., nach mehrmaligen Aufforderungen zur Sache zu reden, auch das Wort entziehen.

1.5.4 Der Tagungsleiter kann Gästen das Rederecht erteilen.

1.6 Abstimmung zu Anträgen (Beschlussfassung)

1.6.1 Abstimmung erfolgt - soweit diese Geschäftsordnung im besonderen Fall nichts anderes bestimmt - durch Erheben der Hand.

1.6.2 Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

1.6.3 Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

1.6.4 Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei festzustellen, muss die Abstimmung wiederholt werden.

1.6.5 Das Ergebnis jeder Abstimmung wird durch den Protokollführer/in festgestellt und durch den Tagungsleiter verkündet.

1.6.6 Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag.

1.7 Wahlen

1.7.1 Für die Wahlen beruft die Versammlung einen Wahlleiter. Er hat die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen bei den Wahlen zu zählen.

1.7.2 Die Wahlen erfolgen für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Versammlung.

1.7.3 Wählbar ist jedes Mitglied, das am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kandidaten für Ämter des geschäftsführenden Vorstandes (Satzung 8.1.1- 8.1.4) müssen am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1.7.4 Wenn der zu Wählende nicht anwesend ist, muss seine Zustimmung zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Versammlung.

1.7.5 Gewählt werden:

- a) der/die Präsident/in,
- b) der/die Vizepräsident/in,
- c) der/die Schatzmeister/in,

d) der / die Geschäftsführer/in.

e) Die zwei Kassenprüfer werden für eine Wahlperiode gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.

f) Mitglieder von eventuell zu errichtenden Ausschüssen

1.8 Protokoll

1.8.1 Über die Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Tagungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis, alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen, das Ergebnis der Wahlen mit Namen der gewählten Personen und Abstimmungsergebnis sowie die Namen der anwesenden Mitglieder und die Tagesordnung im Anhang.

1.8.2 Das Ergebnisprotokoll wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

2 Wahlordnung

2.1.1 Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder des Vereines, die am Tage

der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit diese Geschäftsordnung oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

2.1.2 Wahlen werden per Handzeichenabstimmung durchgeführt. Geheime Wahl muss

durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.

2.1.3 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand diese Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

2.1.4 Die Kassenprüfer oder auf Antrag auch andere Gremien können jeweils in einem

Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der gültigen Stimmen erhalten in der Reihenfolge, wie sie die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Wahl sind höchstens die Anzahl der zu wählenden Kandidaten anzukreuzen. Andere Abstimmungszettel sind ungültig. Sollten im ersten Wahlgang notwendige Mitglieder nicht gewählt werden, so entscheidet ein zweiter bzw. weitere Wahlgänge über die übrigen Kandidaten, bis die notwendige Zahl erreicht ist, nach dem gleichen Wahlverfahren. Bei gleicher Anzahl der zu besetzenden Ämter und Kandidaten kann en bloc gewählt werden.

3 Mitgliedsbeiträge

3.1.1 Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt 60 (sechzig) € pro Jahr.

3.1.2 Der Jahresbeitrag wird zum 1.10. jeden Jahres fällig.

3.1.3 Aktive Mitglieder leisten einen zusätzlichen finanziellen jährlichen Beitrag. Die Höhe

dieses Beitrags wird vom Vorstand festgelegt.

3.1.4 Änderung des Mitglieder-Jahresbeitrages bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Förderverein Erftstädter Karneval e.V. Satzung und Ordnungen
Satzung und Geschäftsordnung

4 Übrige Organe

4.1.1 Die vorstehende Geschäftsordnung findet entsprechende und sinngemäße Anwendung bei Versammlungen folgender Organe:

a) Vereinsvorstand,

b) Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

4.1.2 Die Punkte 1.2 und 1.3 gelten entsprechend der jeweiligen Versammlungs- bzw. Organstruktur.